

## **1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines**

1.1. Der Verein führt den Namen „Österreichische Gesellschaft für Notfall- und Katastrophenmedizin“.

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien

1.3. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das österreichische Bundesgebiet.

## **2. Zweck des Vereines**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

2.1. die Förderung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher und praktisch-organisatorischer Belange der Notfall- und Katastrophenmedizin mit dem Ziele einer optimalen Notfallversorgung in Österreich.

2.2. die Förderung der Sonderausbildung und Weiterbildung in Notfall- und Katastrophenmedizin,

2.3. die Herstellung und Vertiefung der interdisziplinären Beziehungen im Bereich der Notfall- und der Katastrophenmedizin,

2.4. die Förderung der Beziehungen zu in- und ausländischen medizinischen Gesellschaften und nichtmedizinischen Einrichtungen, die sich mit den Problemen der Notfallversorgung und des Katastrophenschutzes befassen.

## **3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und die Art der Aufbringung der Mittel**

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge ausgeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

3.1. Ideelle Mittel:

3.1.1. Versammlungen, Vorträge und wissenschaftliche Sitzungen mit Demonstrationen, Diskussionen und sonstige Veranstaltungen.

3.1.2. Organisation, Durchführung und Unterstützung von Schulungen, Erstellung von Lehrprogrammen und Aufklärungsaktionen der Bevölkerung auf dem Gebiete der Notfall- und Katastrophenmedizin.

3.1.3. Sorge um die Berufsausbildung von Notarzt, Leitendem Notarzt und Notfallsanitäter in dem Bestreben, den Standard der Notfall- und Katastrophenmedizin in Österreich zu heben, sowie Behandlung sämtlicher, das Berufsbild des Notarztes und des Notfallsanitäters betreffenden Fragen.

3.1.4. Unterstützung von wissenschaftlichen Arbeiten und Forschungsarbeiten sowie Erteilung von Forschungsaufträgen auf dem Gebiete der Notfall- und Katastrophenmedizin.

3.1.5. Herstellung und Förderung des wissenschaftlichen und persönlichen Kontaktes mit gleichartigen Gesellschaften des Auslandes und deren Mitgliedern, Abhaltung von Fachkongressen und Beschickung solcher im Ausland, Unterstützung von Studienreisen.

3.1.6. Herausgabe eines Mitteilungsblattes bzw. Internetinformationen.

3.2. Materielle Mittel:

Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, Spenden, Stiftungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

## **4. Arten und Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können physische und juristische Personen, Körperschaften, Verbände und Vereine werden. Die Mitglieder gliedern sich in ordentliche, korporative, korrespondierende Mitglieder sowie Ehrenmitglieder: Ordentliche und korporative

Mitgliedschaft wird erworben durch Beschluss des Vorstandes, korrespondierende und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Generalversammlung ernannt.

4.1. Ordentliche Mitglieder können Ärzte aller Fachgebiete und Nichtärzte, die sich mit den Fragen der Notfall- und Katastrophenmedizin befassen, werden.

4.2. Ordentliche Mitglieder können auch Vereine werden, welche sich mit den Fragen der Notfall- und Katastrophenmedizin befassen. Mitgliedsvereine zahlen einen erhöhten Mitgliedsbeitrag.

4.3. Fördernde Mitglieder können alle physischen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages zu fördern.

4.4. Korrespondierende Mitglieder können namhafte Persönlichkeiten, die sich um die Notfall- und Katastrophenmedizin verdient gemacht haben, werden.

4.5. Als Ehrenmitglieder können namhafte Persönlichkeiten der ÖNK, die sich um die Notfall- und Katastrophenmedizin besonders verdient gemacht haben, ernannt werden. Bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern, welche mehrere Funktionsperioden als Präsident bzw. Vizepräsident tätig waren, kann als besondere Ehre die Ehrenpräsidentschaft verliehen werden.

4.6. Pensionierte Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, welche ihre Berufstätigkeit beendet haben.

## **5. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod - bei juristischen Personen, Körperschaften, Verbänden und Vereinen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit und durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

5.1. Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende jeden Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

5.2. Die Mitgliedschaft erlöscht automatisch nach zwei Jahren, wenn ein Mitglied innerhalb dieses Zeitrahmens seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat und mindestens zwei Mahnschreiben unbeantwortet waren. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Weiters kann der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

5.3. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung zulässig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

## **6. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

6.1. Die ordentlichen physischen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Generalversammlung, das aktive und passive Wahlrecht, sowie das Recht, Anträge zu stellen.

6.2. Ebenso haben Mitgliedsvereine ein Stimmrecht in der Generalversammlung, das welches sie durch eines ihrer hiezu bevollmächtigten Mitglieder in der Generalversammlung

ausüben können.

6.3. Alle übrigen Mitglieder haben das Recht der beratenden Stimme bei der Generalversammlung. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

6.4. Korrespondierende und Ehrenmitglieder erhalten ein Diplom.

6.5. Die Mitglieder sind verpflichtet aktiv für die Belange der Notfall- und Katastrophenmedizin mitzuarbeiten, sich an der Vereinsarbeit zu beteiligen, die Ziele und Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie zu unterstützen und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen.

6.6. Die Ehrenmitglieder, die pensionierten Mitglieder und die korrespondierenden Mitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **7. Die Generalversammlung**

7.1. Die ordentliche Generalversammlung findet in jedem Kalenderjahr einmal statt.

7.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. Die außerordentliche Generalversammlung hat längstens drei Monate nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.

7.3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einberufung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen.

7.4. Anträge zu Tagesordnungspunkten sowie Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über Zulassung der Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung hat die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden.

7.5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

7.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach Punkt 6 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied sowie jeder Vertreter eines Mitgliedsvereines hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit der gleichen Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

7.7. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

7.8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der erste Vizepräsident und in dessen Verhinderung der zweite Vizepräsident.

## 8. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b. die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Berichtes über den Rechnungsabschluss;
- c. die Wahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- e. die Beratung und Beschlussfassung über den Vorstand oder von ordentlichen Mitgliedern eingebrachte Anträge zur Tagesordnung;
- f. die Änderung der Statuten;
- g. die Auflösung des Vereins und die Beschlussfassung über das Vereinsvermögen nach der Auflösung im Sinne des Punktes 15;
- h. alle sonstigen Angelegenheiten, die der Vorstand der Generalversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorlegt;
- i. Ernennung von korrespondierenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

## 9. Der Vorstand

9.1. Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Generalversammlungen durchzuführen und über alle Angelegenheiten zu entscheiden, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

9.2. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem ersten und zweiten Vizepräsidenten, dem Past-Präsident, dem Sekretär und dem Kassier.

9.3. Mit der Ernennung zum 1. Vizepräsidenten ist gleichzeitig das Amt des nächsten Präsidenten des Vereins verbunden. Am Ende seiner Funktionsperiode wechselt der Präsident auf das Amt des Past-Präsident für die nächstfolgende Funktionsperiode

9.4. Die Funktionsdauer des Vorstandes beginnt mit dem 1. Jänner des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres und beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

9.5. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied bis zur Bestätigung durch die nächste Generalversammlung zu kooptieren. Für den Fall, dass der erste Vizepräsident ausscheidet und ein solcher kooptiert wird, ist mit einer derartiger Kooptierung nicht gleichzeitig das Amt des nächsten Präsidenten des Vereines verbunden sondern ist in diesem Falle auch der Präsident in der darauffolgenden Generalversammlung durch diese zu wählen.

9.6. Der Vorstand wird vom Präsidenten bzw. dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.

9.7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

9.8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

9.9. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Punkt 9.4.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes auch durch Rücktritt, bzw. automatisch mit Erreichen des 70. Lebensjahres.

9.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

## **10. Aufgabenkreis des Vorstandes**

10.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- e) Berufung bzw. Nennung der Mitglieder für den erweiterten Vorstand (s. 12)

## **11. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

11.1. Der Präsident oder sein Stellvertreter vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen sind vom Präsidenten und vom Sekretär, in finanziellen Angelegenheiten vom Präsidenten und Kassier zu unterfertigen.

11.2. Im Innenverhältnis gilt folgendes:

- a) der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- b) Der Sekretär hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- c) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- d) Die Stellvertreter des Präsidenten dürfen nur tätig werden, wenn der Präsident verhindert ist. Die Wirkungszeit von Vertretungsverhandlungen wird dadurch aber nicht berührt.

## **12. Erweiterter Vorstand**

Der erweiterte Vorstand soll sich mit fachlichen Belangen des Vereines auseinandersetzen und dem Vorstand damit entsprechende Entscheidungshilfen geben. Eine Geschäftsführungsbefugnis oder ein Entscheidungsrecht steht dem erweiterten Vorstand nicht zu, sondern ist dieser lediglich berechtigt, Anregungen und Vorschläge an den Vorstand oder an die Generalversammlung zu erteilen.

12.1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand, den Vertretern der Mitgliedervereine, weiteren gewählten Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern. Bei der Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes soll insbesondere auf den interdisziplinären Charakter des Vereines Bedacht genommen werden.

12.2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind durch die Generalversammlung zu wählen. Die Nominierung der Vertreter der Mitgliedsvereine hat jeweils spätestens bis zum Beginn der Generalversammlung zu erfolgen.

12.4. Bei Ausscheiden eines von einem Mitgliedsverein nominierten Vertreters ist der Mitgliederverein berechtigt, einen Nachfolger zu nominieren.

## **13. Die Rechnungsprüfer**

13.1. Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

13.2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Prüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Sie nehmen zudem an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teil.

#### **14. Das Schiedsgericht**

14.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

14.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein 5. ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

14.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### **15. Auflösung des Vereins**

15.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur in der im Punkt 7.7. der Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden, wobei dafür mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig ist. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neuerliche Einberufung frühestens ein Monat danach, jedoch spätestens bis zur nächsten Generalversammlung anzuberaumen, bei welcher die Zahl der Anwesenden für das Abstimmungsergebnis nicht mehr relevant ist.

15.2 Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist vom abtretenden Vereinsvorstand einer im Rettungsdienst, einer caritativ tätigen oder einer anderen zweckgebundenen, nicht auf Gewinn gerichteten Organisation zu übergeben.

---